Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 275.) Bekanntmachung vom 17ten April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bayonner Konvention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag.

Durch eine zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät den 30sten März d. J. geschlossene Uebereinkunft, ist die zwischen dem vormaligen Kaiser von Frankreich und dem Könige von Sachsen am 10ten Mai 1808. zu Bayonne geschlossene Konvention, dnrch welche die Kapitalien Preußischer Geldinstitute und Stiftungen im Herzogthume Warschau dem Könige von Sachsen und dem Herzogthume Warschau abgetreten worden, aufgehoben. Hiernach ist

1.

den Preußischen Geldinstituten und Stiftungen, so wie den Privatpersonen, deren im Herzogthume Warschau untergebrachte Kapitalien auf den Grund der Konvention von Bayonne mit Beschlag und Konfiskation belegt worden sind, die freie Disposition über ihr Eigenthum wieder gegeben.

2.

Haben die kontrahirenden Mächte wechselseitig zugesichert, daß die Unterthanen der einen Macht in dem Antheile der anderen in Rücksicht auf ihr Eigenthum den besondern Schutz der Gesetze genießen, und in der Ausübung ihrer diesfälligen Rechte auf keine Weise und unter keinem Vorwande beeinträchtiget werden sollen.

3.

Diejenigen Kapitalien, welche auf Gütern des Rußland verbleibenden Antheils eingetragen sind, und der Bank und der General-Invalidenkasse gehören, werden mit den rückständigen und laufenden Zinsen nach einer besondern Vereinigung Seiner Majestät mit dem Kaiser von Rußland, für Rechnung des Russischen Antheils des Herzogthums Warschau eigenthümlich überwiesen und der Werth verabredetermaaßen an Preußen erstattet.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Mai 1815.)

4.

Die Inhaber der Kapitalien, welche bisher als muthmaaßliches Eigenthum des Staates oder eines Geldinstituts zu den Bayonner Summen gerechnet, und mit Beschlag belegt worden sind, müssen sich zwar, so wie diese Institute selbst diejenigen Summen, welche ihr Schuldner an den Schatz des Herzogthums Warschau, es sey auf Kapital oder Zinsen, durch authentische Quittungen gezahlt zu haben nachweiset, auf Kapital und Zinsen in Abzug bringen lassen; sie zeigen aber diesen Abzug der 2ten Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin an, welches den Ersatz dieser in Abzug gebrachten Summen von der Regierung des Herzogthums Warschau erhalten und den Eigenthümern zustellen lassen wird.

5.

Die Gläubiger der Unterthanen des Herzogthums Warschau müssen sich übrigens denjenigen, durch Zeit und Umstände nöthig gewordenen Maaßregeln unterwerfen, welche die Rettung ihrer Kapitalien und die Erhaltung der Gutsbesitzer im Herzogthum Warschau erfordern, und von den hohen kontrahirenden Mächten zur Ausschließung alles künftigen Mißverstandes in den nachfolgenden additionellen Artikeln verabredet worden sind.

Wien, den 17ten April 1815.

Der Staatskanzler
C. Fürst **von Hardenberg.**

Additioneller Artikel
zu dem Vertrage, welcher die Bayonner Konvention aufhebt.

Im Verfolg des Vertrages vom heutigen Tage, welcher die, über die Preußischen, im Herzogthum Warschau befindlichen Kapitalien zu Bayonne am 10ten Mai 1808. errichtete Konvention aufhebt, ist die absolute Unmöglichkeit in Erwägung gekommen, in welcher sich die Schuldner befinden, ihren Gläubigern, denen sie auf Johannis d. J. großentheils neunjährige Zinsen rückständig sind, sofort und vollständig gerecht zu werden; daß ein rücksichtloses Verfahren gegen dieselben die auf ihren Gütern eingetragenen Kapitalien selbst in Gefahr bringen, und daß um den hieraus entstehenden unglücklichen Folgen vorzubeugen, dem russischen Gouvernement des Herzogthums Warschau nichts übrig bleiben würde, als gewisse mit dem Interesse der Gläubiger und

Schuldner

Schuldner gleich einverstandene Zahlungs-Modifikationen vorzuschreiben. Die hohen kontrahirenden Theile haben es nöthig gefunden, sich über solche Zahlungs-Modalitäten zu verständigen, und sind über folgende Punkte übereingekommen.

Artikel I.

Es wird sämmtlichen Schuldnern, sowohl denen, deren Kapitalien in der Bayonner Konvention befangen gewesen sind, als auch den übrigen im Herzogthum Warschau befindlichen Schuldnern Preußischer Unterthanen, in Rücksicht des Kapitals, ein, von Weihnachten dieses Jahres ab, zu rechnendes sechsjähriges Moratorium ertheilt. Während dieser Zeit findet die Aufkündigung keines Kapitals Statt; nach Ablauf derselben kann jährlich nur der vierte Theil des Kapitals von oben herab gekündiget werden.

Artikel II.

Der Zinsfuß wird für die Dauer des Moratoriums auf Vier vom Hundert gesetzt, ohne Rücksicht, welcher Zinsfuß in der Obligation verschrieben ist.

Artikel III.

Was die Zinsen seit dem Jahre 1806. betrifft, so soll die eine Hälfte derselben in gleiche Theile vertheilt, binnen sechs Jahren, von Weihnachten dieses Jahres ab gerechnet, mit den laufenden Zinsen zugleich abgeführt werden. Die zweite Hälfte sind die Kreditoren erst dann zu fordern berechtigt, wenn die Regierung den Schuldnern die Kriegslieferungen, Vorschüsse und sonstige Leistungen vergüten wird. Diese Vergütigung bestimmt zu gleicher Zeit die Art und Weise, in welcher diese zweite Hälfte bezahlt werden muß; dergestalt, daß die Kreditoren immer auf den ganzen Betrag dieser Vergütung, so weit sie zur Deckung dieser zweiten Hälfte nöthig ist, Ansprüche behalten.

Artikel IV.

Damit ein Debitor, welcher mit Rechtlichkeit bemüht gewesen ist, seinen Verpflichtungen nach Kräften zu genügen, nicht härter wie ein säumiger Zahler behandelt wird; so ist man übereingekommen, daß Alles, was bereits auf die seit Johannis 1806. erwachsenen Zinsen bezahlt worden ist, auf die zu zahlende erste Hälfte der Zinsen gerechnet werden kann, jedoch so, daß der Rest dieser Hälfte nach der Bestimmung des Artikel III. mit Weihnachten dieses Jahres anzufangen, berichtiget werden muß.

Eine Reklamation dessen, was der Debitor einmal an Zinsen über die erste Hälfte gezahlt hat, findet aber unter keinen Umständen statt.

Artikel V.

Die Debitoren, welche der in dem Artikel I. bis III. enthaltenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, müssen bei der Publikation dieser Konvention, sofort den in derselben enthaltenen Bestimmungen genügen, und binnen

nen fünf Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, ihren Kreditoren eine authentische gerichtliche Erklärung aushändigen, in welcher sie sich ohne Prozeß der Exekution für den Fall unterwerfen, daß sie ihre Verbindlichkeiten nicht auf das Strengste erfüllen; dergestalt, daß eine Zahlungs-Verzögerung von Vier Wochen dem Kreditor das Recht giebt, sogleich mit der Exekution zu verfahren.

Artikel VI.

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen erkennen die, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Zahlungs-Erleichterungen zur Erhaltung wohlgesinnter Schuldner für hinreichend, und es ist Ihr Wille, nie einem Schuldner eines Preußischen Unterthans größere Zahlungs-Beneficien zu bewilligen oder zu gestatten, daß solche bewilliget werden. Seine Kaiserliche Majestät wollen im Gegentheil, daß den Tribunalen ausdrücklich befohlen werde, nach dem Inhalte dieser Konvention gute und schnelle gerichtliche Hülfe zu leisten.

Artikel VII.

Die in diesen additionellen Artikeln enthaltenen Stipulationen sollen dieselbe Kraft haben, als wenn sie von Wort zu Wort in dem Hauptvertrag von diesem Tage, welcher die Konvention von Bayonne vernichtet, aufgenommen wären.

Zu dessen Beglaubigung haben die resp. Bevollmächtigten dieses gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, den 30sten März 1815.

C. Fürst v. Hardenberg. Johann v. Anstett.

(No. 276.) Bekanntmachung vom 6ten Mai 1815., betreffend die Verpflichtung der Staats-Beamten zum Militairdienst.

Durch die an mich gerichtete allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten v. M. nachstehenden Inhalts:

„Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen: ob diejenigen Staats-„diener, welche im letztern Kriege der Armee gedient haben, und später „zu ihren Civilposten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in „die Armee einzutreten, trage Ich Ihnen auf, durch das Ministerium den „betreffenden Behörden bekannt zu machen, daß zwar nach Meiner Absicht, „keiner der genannten Staatsdiener genöthigt seyn soll, noch einmal in „die Armee oder in die Landwehr des ersten Aufgebots zu treten, daß aber „in keinem Fall denjenigen, die ihr Gefühl antreibt, noch einmal für das „Vaterland zu fechten, deshalb Hindernisse entgegengestellt werden sollen, „sofern ihre Posten, die ihnen natürlich vorbehalten bleiben müssen, ent-„weder übertragen oder bis nach beendigtem Kriege anderweitig besetzt „werden können, wobei die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts „wieder gültig werden. Wien, den 10ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Fürsten v. Hardenberg."

haben Se. Majestät in Rücksicht auf diejenigen Civil-Beamten verfügt, welche im letztern Kriege in der Armee gedient hatten und hierbei zugleich die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts in Gültigkeit zu setzen geruhet. Mehrere Anfragen über den Militairdienst der Staatsbeamten überhaupt, veranlassen mich, für die Civilbeamten nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Bestimmungen aus dem Edikte vom 3ten September v. J. der Verordnung vom 7ten v. M., der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten v. M. und aus den mehrern in Betreff der Verpflichtung zum Kriegesdienste und der Gehaltszahlungen während des Kriegesdienstes erlassenen Verfügungen hervorgehen.

1) Die etatsmäßig angestellten Civil-Beamten haben nicht nöthig in den aktiven Militairdienst zu treten, in soweit das Edikt vom 3ten September 1814 sie nicht zur Landwehr verpflichtet. (§. 8. Litt. a. Edikt vom 3ten September 1814.) Die in den neu vereinigten Provinzen provisorisch angestellten Beamten werden den etatsmäßig angestellten gleich gezählt.

2) Civilbeamte, welche den Kriegesdienst in den Jahren 1813 u. 1814 geleistet haben, sind auch von dem Eintritt in das 1ste Aufgebot der Landwehr befreit,

sie

sie mögen übrigens etatsmäßig oder als Diätarien angestellt seyn oder unentgeldlich beschäftigt werden. (Kabinets-Ordre vom 10ten April 1815.)

3) Ein zur Landwehr des ersten Aufgebots verpflichteter etatsmäßig angestellter Civilbeamte kann nur dann von dem Eintritt in dieselbe befreit werden, wenn sein Chef pflichtmäßig erklärt, daß er in seinen Arbeiten von einem andern nicht übertragen werden könne. (Kabinetsordre vom 31sten März 1813. No. 1.)

4) Wo bei Subalternen-Posten ohne Nachtheil für den Dienst eine Substitution unbedenklich eintreten kann, findet die Exemtion auf den Grund der Unentbehrlichkeit nicht statt. Ein junger Subaltern-Beamte von 20 bis 25 Jahren muß daher freiwillig in das stehende Heer treten oder dem Aufruf zur Landwehr folgen, wenn er auf weitere Beförderung Anspruch machen will.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Beamte, der sich in diesem Verhältniß befindet, den Aufruf zur Landwehr abwarten könne, und daß ihm, wenn der Aufruf nicht erfolgt, kein Nachtheil daraus erwachsen solle.

5) Bei allen nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigten Beamten von 20 bis 25 Jahren tritt die Exemtion nicht ein, sondern sie sind verpflichtet, entweder als Freiwillige in das stehende Heer zu treten oder in dem 1sten Aufgebot der Landwehr zu dienen.

6) Falls diese No. 5. benannten Beamten zur Landwehr nicht aufgerufen werden, findet die Verordnung vom 7ten v. M. No. 14. dergestalt auf sie Anwendung, daß sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden können.

7) Wo es in irgend einem Verwaltungszweige Beamte giebt, die zwar besoldet werden, jedoch nicht aus der Kasse des Staats, da wird es wie bei wirklich besoldeten Staatsdienern gehalten.

8) Wenn ein Civilbeamter den Kriegesdienst freiwillig wählt, der Chef der Behörde jedoch auf den Grund der Unentbehrlichkeit seines Dienstes die Entlassung verweigert, ist es die Pflicht des Beamten, für seine Substitution selbst Sorge zu tragen.

9) Jedem Civilbeamten, welcher freiwillig in das stehende Heer tritt oder zum 1sten Aufgebot der Landwehr aufgerufen wird, verbleibt sein Posten und er kehrt nach vollendetem Kriegesdienst in denselben zurück.

10) War

10) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, oder zog er sein Gehalt nicht aus öffentlicher Kasse, so soll nach vollendetem Kriegesdienst für seine fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung unverzüglich Sorge getragen werden.

11) Jeder Civilbeamte, der in das stehende Heer als Freiwilliger oder in die Landwehr tritt, behält seine fixirte Besoldung, dergestalt, daß ihm zur Equipirung ein 2= bis 3monatlicher Gehaltsvorschuß bewilligt wird. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst disponiren.

12) Wenn ein in den Kriegesdienst tretender Civilbeamte Officier=Besoldung erhält, wird ihm solche auf sein Civilgehalt zwar abgerechnet, doch dergestalt, daß ihm jederzeit zwei Drittel des letztern neben der Officiers=Besoldung verbleiben müssen.

13) Eben diese Bestimmungen (No. 11. und 12.) gelten von den Beamten, die in den neu vereinigten Provinzen der Monarchie nur provisorisch angestellt waren.

14) Bei den Diätarien findet ganz dasselbe statt. Sind selbige jedoch nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreimonatlichen Belauf zu ihrer Equipirung und fortlaufend wird ihnen als Beihülfe zu ihrem Militairsolde die Hälfte der Diäten bewilligt, die sie bei fortgesetzter Civilbeschäftigung bezogen haben würden.

15) Wenn pensionirte oder auf Wartegeld stehende Militair= oder Civilbeamte freiwillig in das stehende Heer treten, oder in das erste Aufgebot der Landwehr sich anschließen, so soll ihnen an ihrer Pension oder dem Wartegelde nichts abgezogen werden, wenn sie auch Officiersbesoldung erhalten.

16) Auf Kommunal= und Patrimonial=Beamte finden alle diese Vorschriften Anwendung.
Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Wo die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen.
Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung statt finden.

17) Wenn Civilbeamte nicht im aktiven Kriegesdienste, sondern bei den Militairbehörden in irgend einer Art zu Civilverrichtungen gebraucht werden, so erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung.

Dieses

Dieses findet nicht auf diejenigen Anwendung, die in den Felddienst eingetreten sind, aber in selbigem wegen erhaltener Wunden nicht weiter beschäftigt werden können.

18) Wenn über die Anwendung irgend einer speziellen Vorschrift ein Zweifel entstehen sollte, so muß die Behörde von dem Gesichtspunkt der Verordnung vom 7ten v. M. No. 14. dahin ausgehen, daß zu einem öffentlichen Amte niemand in Vorschlag gebracht werden dürfe, der nicht entweder vor 1790. geboren ist, oder bei welchem nicht die Bedingungen der Verordnung vom 7ten v. M. No. 14. eintreten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Dauer des Krieges den Zeitpunkt bestimme, bis zu welchem die Unfähigkeit, zum Staatsdienste vorgeschlagen zu werden, erstreckt wird, da die Absicht nur ist, daß jeder waffenfähige junge Mann, der jetzt 20 Jahr alt ist, oder während des Krieges sein 20stes Jahr vollendet, an der Vertheidigung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil nehme.

Wien, den 6ten Mai 1815.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst von Hardenberg.